

Vorlage an den Landrat

Digitale Teilnahme an Landratssitzungen; Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) und des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) 2026/5308

vom 5. Mai 2026

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Am 22. Mai 2025 überwies der Landrat die Motion [2025/129](#) (Digitale Teilnahme an den Landratssitzungen) mit 58:19 Stimmen und die Motion [2025/134](#) (Virtuelle Teilnahme an Landratssitzungen bei Mutterschaft und längerer Krankheit) mit 63:14 Stimmen. Der Regierungsrat hatte sich, gestützt auf eine Empfehlung der Geschäftsleitung des Landrats, bereit erklärt, die Motionen entgegenzunehmen.

Beide Motionen nahmen Bezug auf die im Landrat gescheiterte Vorlage [2020/347](#) für eine Stellvertretung für Parlamentarier/innen, die aufgrund von Mutterschaft, Unfall oder längerer Krankheit an der Sitzungsteilnahme verhindert sind. Stattdessen solle eine Lösung angestrebt werden, gemäss welcher Landratsmitglieder digital an Sitzungen teilnehmen können, um die Stimme der betroffenen Parlamentarier/in im politischen Prozess zu erhalten. Dies gewährleistet, so der Wortlaut von Motion 2025/129, «dass wichtige Themen und Anliegen weiterhin vertreten werden. Digitale Lösungen ermöglichen es Parlamentariern, auch von zu Hause oder aus dem Krankenhaus heraus an Sitzungen teilzunehmen. Dies kann besonders in Zeiten von Krankheit oder nach einem Unfall sinnvoll sein.»

Auch die Motion 2025/134 fordert eine digitale Sitzungsteilnahmemöglichkeit, «sofern die betroffene Person dies wünscht und es ihr möglich ist». Dabei wird auf das zu Beginn des Jahres 2025 im baselstädtischen Grossen Rat eingeführte System verwiesen. Die virtuelle Sitzungsteilnahme solle gemäss Motionstext «ab dem nächstmöglichen Sitzungstermin realisierbar sein, sofern die durch den Mutterschutz, Krankheit oder Unfall bedingte Abwesenheit attestiert länger als 8 Wochen dauert».

In der Landratsdebatte vom [22. Mai 2025](#) herrschte weitgehend Einigkeit darüber, dass nur Gründe wie Mutterschaft, Unfall oder längere Krankheit als Voraussetzungen für das Abstimmen in Abwesenheit zugelassen werden sollen, nicht aber sogenannte Joker-Tage wie im Grossen Rat Basel-Stadt; entsprechend hatte sich zuvor auch schon die Geschäftsleitung des Landrats in ihrer Stellungnahme geäussert.

Bisher erlaubt das Landratsgesetz (SGS 131) – in dem unter dem Eindruck der Corona-Pandemie geschaffenen [§ 57a](#) – das Abstimmen in Abwesenheit nur im Falle ausgewiesener Krisensituationen, nicht aber aufgrund von individuellen Umständen einzelner Ratsmitglieder. Details dazu werden in der Geschäftsordnung des Landrats (SGS 131.1) in [§ 86a](#) geregelt.

1.2. Ziel der Vorlage

Das Landratsgesetz soll dahingehend ergänzt werden, dass Landratsmitglieder unter bestimmten Voraussetzungen – etwa Mutterschaft, Unfall oder längere Krankheit – auch in Abwesenheit an den Abstimmungen des Landrats teilnehmen können.

1.3. Erläuterungen

1.3.1. Anpassungen im kantonalen Recht

Zwecks Ermöglichung des Abstimmens in Abwesenheit unter den von den Motionen vorgegebenen Bedingungen sind Änderungen im Landratsgesetz und in der Geschäftsordnung des Landrats vorzunehmen. Dabei kann teilweise auf die bestehenden Regelungen zum Vorgehen in Krisensituationen und die – bereits in den Motionstexten und in der Landratsdebatte referenzierte – Lösung in Basel-Stadt¹ zurückgegriffen werden.

Verzichtet wird hingegen, in Abweichung von der baselstädtischen Regelung, auf das Recht zum Abstimmen in Abwesenheit im Fall von Vaterschafts- oder Adoptionsurlaub (da in den Motionen nicht verlangt und da mit je 2 Wochen deutlich kürzer als die verlangte Mindestdauer von 8 Wochen) und im Fall von anderen Gründen an höchstens vier Sitzungstagen pro Legislatur (sog. «Joker-Tage»; diese Lösung wurde von der Geschäftsleitung des Landrats in ihrer Stellungnahme und vom Landrat in der Debatte ausdrücklich abgelehnt).

Im *Landratsgesetz* ist demzufolge ein neuer § 57b aufzunehmen mit folgendem Wortlaut:

§ 57b Abstimmungen in Abwesenheit aus persönlichen Gründen

¹ Ratsmitglieder können in folgenden Fällen in Abwesenheit abstimmen:

- a. ab der 8. Woche vor dem errechneten Geburtstermin bis zum Ende des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs;
- b. bei einer mittels Arztzeugnis bestätigten mindestens 8 Wochen andauernden Teilnahmeunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall.

² Abstimmen in Abwesenheit gemäss Abs. 1 Bst. b ist während maximal 6 Monaten zulässig.

³ Die Ausübung der übrigen Rechte der Ratsmitglieder setzt die Anwesenheit voraus.

⁴ Die Geschäftsordnung regelt die Details.

Folgende Ausführungsbestimmungen werden in der *Geschäftsordnung* geregelt:

§ 86b Abstimmungen in Abwesenheit aus persönlichen Gründen

¹ Ratsmitglieder teilen der Landeskanzlei spätestens 24 Stunden vor Beginn der Landratssitzung mit, dass sie aufgrund eines persönlichen Grunds gemäss § 57b des Landratsgesetzes an den Abstimmungen des Landrats in Abwesenheit teilnehmen möchten, und legen ein entsprechendes Arztzeugnis vor.

² Das Verfahren und die Informatikmittel zur Teilnahme an Abstimmungen in Abwesenheit müssen die Authentifizierung der betreffenden Ratsmitglieder und die korrekte Ermittlung der Abstimmungsergebnisse gewährleisten. Die Geschäftsleitung definiert die entsprechenden Kriterien.

³ Abstimmungen werden nicht wiederholt, wenn abwesende Ratsmitglieder ihre Stimmen aus technischen Gründen nicht abgeben konnten.

¹ Siehe [§ 28b](#) des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO; SG [152.100](#)) und Reglement über die Teilnahme an Abstimmungen in Abwesenheit (SGS [152.250](#))

⁴Wer die Möglichkeit des Abstimmens in Abwesenheit gemäss § 57b des Landratsgesetzes nutzt, hat keinen Anspruch auf Sitzungsgelder.

1.3.2. *Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen*

§ 57b Landratsgesetz

In Absatz 1 werden die Voraussetzungen aufgeführt, die für das Abstimmen in Abwesenheit erfüllt sein müssen. Diese sind – in Übereinstimmung mit den zugrundeliegenden Motionen – auf Mutterschaft, Krankheit oder Unfall beschränkt. Im Falle von Unfall und Krankheit muss die Teilnahmeunfähigkeit mindestens 8 Wochen betragen; so soll sichergestellt werden, dass das Mittel des Abstimmens in Abwesenheit nur bei ernsthaften, länger dauernden Abwesenheiten genutzt wird und nicht wegen kurzfristiger Unpässlichkeiten. Ein Beleg durch ein Arztzeugnis ist zwingend beizubringen.

Mit der «kann»-Formulierung im Einleitungssatz wird klar ausgedrückt, dass keine Pflicht zum Abstimmen in Abwesenheit besteht, sondern dass es den betroffenen Ratsmitgliedern freisteht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen (s. Wortlaut der Motion 2025/134: «...sofern die betroffene Person dies wünscht und es ihr möglich ist»). Das Ziel der Neuerung darf nicht sein, dass Ratsmitglieder, die wegen Mutterschaft, Krankheit oder Unfall an der physischen Sitzungsteilnahme verhindert sind, zum digitalen Abstimmen gedrängt werden.

Absatz 2 regelt die Maximaldauer: Die Möglichkeit zum Abstimmen in Abwesenheit soll nicht länger als 6 Monate in Anspruch genommen werden. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich dabei um ein vorübergehendes Mittel handelt; bei noch länger andauernder Teilnahmeunfähigkeit wäre ein Rücktritt aus dem Landrat zu erwägen, um so einem neuen, vollständig einsatzfähigen Ratsmitglied die Möglichkeit zu geben, die Rechte und Pflichten des Amts vollumfänglich – und nicht beschränkt auf das digitale Abstimmen – wahrzunehmen. Die Maximaldauer von 6 Monaten entspricht dem Zeitraum, den seinerzeit die Motion [2020/347](#) für eine Stellvertretungslösung für verhinderte Landratsmitglieder vorgesehen hat.

In Absatz 3 wird festgehalten, dass, wer die Möglichkeit zum Abstimmen in Abwesenheit nutzt, die weiteren Rechte eines Ratsmitglieds nicht wahrnehmen kann, also beispielsweise das Rede- oder Antragsrecht oder das Recht zur Teilnahme an geheimen Wahlen.

Mit Absatz 4 wird die Regelung von Details im Sinne der Stufengerechtigkeit an die nächsttiefere Rechtsebene, das Dekret, verwiesen.

Fremdänderungen und Fremdaufhebungen sind keine notwendig, und das Inkraftsetzen der Gesetzesänderung soll dem Regierungsrat übertragen werden.

§ 86b Geschäftsordnung

In dieser Bestimmung werden die Grundzüge der Umsetzung festgehalten. Insbesondere ist in Absatz 1 der zeitliche Vorlauf definiert, nämlich eine Pflicht zur Anmeldung 24 Stunden vor Beginn der entsprechenden Landratssitzung; so wird sichergestellt, dass die technischen Vorkehrungen rechtzeitig getroffen werden können. Insbesondere hat das betroffene Landratsmitglied durch ein Arztzeugnis den Nachweis zu erbringen, dass es die Voraussetzungen zur Zulassung zum virtuellen Abstimmen gemäss Landratsgesetz erfüllt.

Absatz 2 bestimmt, dass das Verfahren sicherstellen muss, dass nur das entsprechende Landratsmitglied persönlich sein Stimmrecht wahrnehmen kann (keine Vertretung durch nicht befugte

Dritte), dass die Erfassung des Stimmverhaltens zuverlässig sein muss und dass die Geschäftsleitung dazu – in der Form eines Reglements² – die Details zu regeln hat.

In Absatz 3 ist festgelegt, dass, um die Effizienz des Ratsbetriebs zu wahren, Abstimmungen nicht wiederholt werden, wenn abwesende Ratsmitglieder ihre Stimmen aus technischen Gründen – z.B. wegen einer instabilen Internetverbindung – nicht abgeben konnten.

Absatz 4 regelt, dass eine Teilnahme an Abstimmungen in Abwesenheit nicht zum Bezug von Sitzungsgeldern berechtigt.

Fremdänderungen und Fremdaufhebungen sind keine notwendig, und das Inkraftsetzen der Dekretsänderung soll dem Regierungsrat übertragen werden.

1.3.3. Technische Umsetzung

Die technischen Voraussetzungen sind dieselben wie im Kanton Basel-Stadt: Die Abstimmungsanlage stammt vom selben Hersteller (Brähler-Systems) und die gleiche Firma war für die Installation, die Wartung und den Support zuständig (Kilchenmann AG).

Das Bindeglied zwischen der Abstimmungsanlage und der Möglichkeit, von einem anderen Ort abstimmen zu können, bildet das Tool «EasyConf Connect» der niederländischen Firma MVI Audio-Visual.

Die Kilchenmann AG bringt das Brähler-System und die MVI-Lösung durch Schnittstellen zusammen. Es handelt sich aktuell um die einzige Lösung, die Abstimmung, Bild und Ton in einer einzigen App vereinigt.

Die konkrete Umsetzung in Basel-Stadt wurde in Beiträgen von [SRF](#) und [Tele Basel](#) dargestellt. Für den Landrat wird eine weitgehend gleiche Umsetzung erfolgen. Landratsmitglieder, die digital abstimmen möchten, sind selbst dafür verantwortlich, dass sie über ein technisches Gerät mit Webcam, aktuellem Betriebssystem, der neuesten Browsergeneration und eine stabile Internetverbindung verfügen. Eine Webcam ist deshalb Voraussetzung, da sie der Ratsleitung dazu dient, die digital abstimmenden Mitglieder zweifelsfrei zu identifizieren.

1.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung basiert weder auf dem Regierungsprogramm noch auf der Langfristplanung, sondern entspringt zwei vom Landrat überwiesenen Motionen.

1.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Die Rechtsgrundlage dieser Vorlage besteht in [§ 34 Abs. 1 Bst. b](#) des Landratsgesetzes, wonach der Landrat mit einer Motion den Regierungsrat beauftragen kann, eine Vorlage zur Änderung, Ergänzung oder zum Erlass eines Gesetzes oder eines Dekrets auszuarbeiten.

Die Gesetzesänderung untersteht gemäss [§§ 30 und 31](#) der Kantonsverfassung³ der obligatorischen bzw. der fakultativen Volksabstimmung, jedoch weder einem Finanz- noch einem Planungsreferendum.

² Die Geschäftsleitung des Landrats regelt auch in weiteren Reglementen die Umsetzung von Gesetzes- oder Dekretsbestimmungen, z.B. mittels der Richtlinien für den Besuch von [Weiterbildungsanlässen](#), der Richtlinien für [Repräsentationsentschädigungen](#), den Vorgaben zur Einsicht und [Zitierung aus Protokollen](#) oder des Reglements betreffend Verhalten auf der Zuschauertribüne des Landratssaales (Hausordnung, SGS [131.111](#)).

³ SGS [100](#)

1.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Die einmaligen Kosten für die MVI-EasyConf-Connect-Lösung und die Etablierung einer Schnittstelle zur Abstimmungsanlage belaufen sich auf ca. CHF 45'000 (inkl. externe Projektleitung)⁴. Die wiederkehrenden Kosten bestehen aus CHF 6'500 Supportaufwand und CHF 1'200 für max. 20 Landratsmitglieder, die gleichzeitig digital abstimmen können.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja Nein

Sowohl die einmaligen als auch die wiederkehrenden Kosten für diese Erweiterung der Abstimmungsanlage sind mit dem Budget des Hochbauamts abgedeckt (Gebäudeunterhalt: 4-Jahresbudgetierung 2025–2028; Rahmenausgaben für Instandhaltung und Instandsetzung der kantonalen Liegenschaften; Landratsbeschluss Nr. 736 vom 26. September 2024).

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Es entstehen keine Risiken für den kantonalen Finanzhaushalt.

1.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

1.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Die vorgeschlagene Änderung des Landratsgesetzes hat keine finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und wesentlichen regionalen Auswirkungen und auch keine Auswirkungen auf die Gemeinden. Sie zieht auch keine Regulierungsfolgen für die KMU nach sich.

1.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Am Vernehmlassungsverfahren, das von Mitte Dezember 2025 bis Mitte März 2026 dauerte, beteiligten sich 6 politische Parteien, der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und 15 Einwohnergemeinden.

1.9.1. Parteien

Von den Parteien unterstützen deren fünf (EVP, FDP, Grüne, Mitte und SP) die Gesetzesrevision, während die SVP sie grundsätzlich ablehnt.

Die SVP lehnt jede Form der digitalen Teilnahme ab, denn die Parlamentsarbeit bedinge die physische Anwesenheit und Mitwirkung am Beratungs-, Stimm- und Wahlprozess.

⁴ Der Preis musste gegenüber der Vernehmlassungsvorlage um CHF 10'000 (einmalige Kosten) bzw. CHF 4'400 (wiederkehrende Kosten) nach oben korrigiert werden, weil sich inzwischen die Offerte des Anbieters – damals erst eine grobe Kostenschätzung – konkretisiert hat. Neu ist zudem die Lösung auf max. 20 digital teilnehmende Ratsmitglieder (Vernehmlassungsvorlage: 10) ausgelegt.

Die Grünen, die Mitte und die SP haben keine Einwände gegen die Vorlage.

Die EVP begrüsst die Vorlage ebenfalls. Sie weist jedoch auf die Problematik von chronisch kranken Personen hin, die möglicherweise nicht in das Schema von 8 Wochen bis 6 Monate passen: So könne eine an Multipler Sklerose erkrankte Person plötzlich einen Schub erleiden, der eine physische Teilnahme für einen kürzeren Zeitraum verunmögliche. Über die vier Jahre einer Legislatur könnten sich so mehrere Abwesenheiten von einigen Wochen auf eine Zeit über 8 Wochen summieren. Deshalb empfiehlt die EVP eine Sonderregelung für chronisch erkrankte Personen: Mit einem ärztlichen Attest für eine chronische Erkrankung solle die Einschränkung von 8 Wochen nicht gelten.

Auch die FDP unterstützt die Vorlage im Grundsatz, schlägt aber eine Anpassung von § 57b Abs. 3 des Landratsgesetzes vor, wonach digital teilnehmende Ratsmitglieder nicht als anwesend gelten. Diese Bestimmung führe dazu, dass die Stimmen digital abstimmender Landrätinnen und Landräte zwar gezählt würden, jedoch nicht zur Erreichung von Abstimmungsquoren beitragen. Aber wer an einer Abstimmung teilnehme und seine Stimme gültig abgebe, solle auch bei der Berechnung des Quorums berücksichtigt werden.

1.9.2. *Gemeinden*

Der VBLG schreibt in seiner Stellungnahme, er nehme die vorgeschlagene Änderung zur Kenntnis und habe keine grundsätzlichen Einwände. Er hält fest, dass die vorliegende Teilrevision keine unmittelbaren rechtlichen, organisatorischen oder finanziellen Auswirkungen auf die Einwohnergemeinden entfalte. Weder würden den Gemeinden neue Aufgaben übertragen noch entstünden ihnen Kosten. Auch die kommunale Ebene als solche – einschliesslich Gemeindeparlamente, Gemeinderäte oder kommunale Abstimmungsverfahren – werde durch diese Vorlage nicht tangiert. Ferner nimmt der VBLG in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass in der Vorlage ausdrücklich festgehalten werde, dass keine Auswirkungen auf die Gemeinden bestünden, da es sich um eine parlamentsinterne Angelegenheit handle.

Folgende Gemeinden haben sich zusätzlich vernehmen lassen:

Die Gemeinde Aesch verzichtet auf eine Stellungnahme.

Die Gemeinde Bretzwil hat keine Einwände zu machen.

Die Gemeinde Binningen stimmt der Revision ebenfalls zu, verlangt aber, im Gesetz müsse explizit ausgeschlossen werden, dass die Gemeinden für Gemeindeversammlungen/Einwohnerräte analoge Lösungen anbieten müssten.

Die Gemeinden Allschwil, Arlesheim, Bubendorf, Lausen, Pfeffingen und Reinach sowie die Gemeinden des Verwaltungsverbundes Schafmatt – also Kilchberg, Oltingen, Rünenberg, Wenslingen und Zeglingen – schliessen sich explizit der Stellungnahme des VBLG an.

Als einzige Gemeinde äussert sich Dittingen ablehnend zur vorgeschlagenen Gesetzesänderung: Wer krankgeschrieben ist, soll nicht arbeiten dürfen.

Gemäss Beschluss der VBLG-Generalversammlung vom 28. März 2019 schliessen sich diejenigen Gemeinden, die bei einer Vernehmlassung keine eigene Stellungnahme einreichen, jener des VBLG an. Daraus lässt sich schliessen, dass mit zwei Ausnahmen (Aesch: Verzicht auf Stellungnahme; Dittingen: Ablehnung) sämtliche Gemeinden mit der Gesetzesrevision einverstanden sind.

1.9.3. *Stellungnahmen zu Forderungen aus der Vernehmlassung*

Auf die Forderung der Gemeinde Binningen, im Gesetz explizit auszuschliessen, dass die Gemeinden für Gemeindeversammlungen oder Einwohnerräte analoge Lösungen anzubieten hätten, wird nicht eingetreten. Einerseits ist das Landratsgesetz und die Geschäftsordnung des Landrats nur auf das Kantonsparlament und nicht auf Gemeinden anwendbar; andererseits besagt diese Vorlage in Ziffer 1.8 (Regulierungsfolgenabschätzung) unmissverständlich, dass die vorgeschlagene Änderung des Landratsgesetzes keine Auswirkungen auf die Gemeinden haben wird. Auch der

VBLG konstatiert in seiner Stellungnahme, den Gemeinden würden weder neue Aufgaben übertragen noch entstünden ihnen Kosten.

Auf die Umsetzung des EVP-Vorschlags, eine Sonderregelung für chronisch kranke Ratsmitglieder einzuführen, soll verzichtet werden, da er der grundsätzlichen Zielsetzung der Motionen zuwiderläuft. Einem Ratsmitglied mit einer chronischen Erkrankung müsste, um die Umsetzbarkeit des Vorschlags zu ermöglichen, faktisch eine Dauerausnahmebewilligung erteilt werden, damit die Ausnahmebestimmung entsprechend genutzt werden könnte. Dies widerspricht jedoch dem Anliegen der Motionen, dass es sich um ein vorübergehendes Mittel mit einer beschränkten Anwendung handeln soll (siehe die Ausführungen zu § 57b Abs. 2 auf Seite 3). Denn im Vordergrund steht weiterhin die Präsenzpflicht der Landratsmitglieder. Die neue Regelung soll denn auch in erster Linie eine längerdauernde Abwesenheit aufgrund von Krankheit oder Unfall abdecken können. Chronisch Kranke wären hingegen nur fallweise an einem Sitzungstag (im Falle eines Schubs, wenn sich dieser gerade am entsprechenden Donnerstag ereignet) nicht anwesend. Auch andere Landrätinnen oder Landräte können aus Krankheits- oder anderen Gründen gelegentlich an einem Donnerstag ausfallen; eine Ungleichbehandlung sollte vermieden werden.

Berücksichtigt wird hingegen der Einwand der FDP. Der Satz «Ratsmitglieder, die zur Abstimmung in Abwesenheit gemäss Abs. 1 berechtigt sind, gelten nicht als anwesend» (§ 57b Abs. 3 Landratsgesetz in der Fassung gemäss Vernehmlassungsvorlage) ist uneindeutig. Gemeint war damit, dass ein Ratsmitglied keinen Anspruch auf Sitzungsgeld hat, wenn es digital an den Abstimmungen teilnimmt. Tatsächlich kann der Satz aber auch so gelesen werden, dass die Stimme nicht zur Ermittlung eines Quorums mitgezählt werden darf; betroffen ist insbesondere das Quorum betreffend die Unterstellung von Gesetzen unter die obligatorische Volksabstimmung (§ 30 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung [SGS 100]: «Gesetze und Staatsverträge mit gesetzeswesentlichem Inhalt sowie Vorlage aufgrund von zurückgezogenen nichtformulierten Initiativbegehren, die der Landrat mit weniger als 4/5 der *anwesenden* Mitglieder beschliesst [...]») Daher wurde der Wortlaut von § 57b Abs. 3 Landratsgesetz angepasst, und eine Regelung, dass digitales Abstimmen nicht zum Bezug von Sitzungsgeldern berechtigt, neu in die Geschäftsordnung (§ 86b, neuer Absatz 4) aufgenommen.

1.10. Vorstösse des Landrats

- *Motion 2025/129: Digitale Teilnahme an den Landratssitzungen*

Die vom Landrat am 22. Mai 2025 mit 58:19 Stimmen überwiesene Motion hat folgenden Wortlaut:

Die Abstimmung über die LR-Vorlage Nr. 2020/347 «Stellvertreterregelung für Parlamentarier/in-nen» wurde an der Landratssitzung vom 27. Februar 2025 knapp abgelehnt. Eine physische Stellvertreterregelung für Ratsmitglieder, die wegen einer längeren Krankheit, Unfall oder Mutterschaft nicht an den Sitzungen teilnehmen können, fand leider keine Mehrheit.

Als Alternative wurde in den Beratungen die Variante der «digitalen Partizipation» ins Spiel gebracht.

Durch die Möglichkeit, digital an Sitzungen teilzunehmen, bleibt die Stimme der betroffenen Parlamentarier/in im politischen Prozess erhalten. Dies gewährleistet, dass wichtige Themen und Anliegen weiterhin vertreten werden. Digitale Lösungen ermöglichen es Parlamentariern, auch von zu Hause oder aus dem Krankenhaus heraus an Sitzungen teilzunehmen. Dies kann besonders in Zeiten von Krankheit oder nach einem Unfall sinnvoll sein.

Die Umsetzung der digitalen Teilnahme könnte auch als Vorbereitung auf zukünftige Herausforderungen dienen, wie etwa Pandemien oder andere Krisensituationen, in denen physische Treffen eingeschränkt sein könnten.

Insgesamt könnte eine solche Regelung dazu beitragen, die Funktionsfähigkeit des Parlaments zu sichern und die demokratische Teilhabe zu fördern, auch wenn einzelne Mitglieder vorübergehend nicht anwesend sein können.

Ein zeitgemässes Parlament braucht eine Lösung. Daher bitten wir den Regierungsrat, dem Landrat zeitnah eine Gesetzesvorlage für die digitale Teilnahme an den Landratssitzungen auszuarbeiten.

- *Motion 2025/134: Virtuelle Teilnahme an Landratssitzungen bei Mutterschaft und längerer Krankheit*

Die vom Landrat ebenfalls am 22. Mai 2025 mit 63:14 Stimmen überwiesene Motion hat folgenden Wortlaut:

Die Diskussion um die kantonale Stellvertretungslösung bei Mutterschaft und Krankheit hat gezeigt, wie komplex das Thema ist. Der Aufwand eine Stellvertretung für die maximale Zeit von sechs Monaten zu organisieren, ist beträchtlich.

Die Mitte hat schon länger immer wieder betont, dass im Zeitalter der fortschreitenden Digitalisierung und der Notwendigkeit auch in besonderen Lebenssituationen die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme am politischen Geschehen bestehen soll. Eine digitale Lösung wäre bei längerer Abwesenheit eine sinnvolle und praktikable Alternative. Damit ist gemeint, dass während des Mutterschutzes und bei längerer Krankheit oder Unfall der/die LandrätIn via Videokonferenz an den Landratssitzungen des Kantons Basel-Landschaft teilnehmen kann, sofern die betroffene Person dies wünscht und es ihr möglich ist. So ermöglicht z. B. der Kanton Basel-Stadt seit Kurzem seinen GrossrätInnen eine solche digitale oder virtuelle Teilnahme.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen, technischen und organisatorischen Möglichkeiten zu schaffen, damit eine virtuelle Teilnahme einer Landrätin im Mutterschutz sowie bei krankheits- bzw. unfallbedingter Abwesenheit eines/einer LandrätIn ermöglicht wird. Diese Teilnahme sollte ab dem nächstmöglichen Sitzungstermin realisierbar sein, sofern die durch den Mutterschutz, Krankheit oder Unfall bedingte Abwesenheit attestiert länger als 8 Wochen dauert. Der Regierungsrat wird gebeten eine dementsprechende Vorlage zu erarbeiten und darin eine angemessene Dauer der virtuellen Teilnahme vorzuschlagen, indem er sich auf bereits bestehende kantonale Beispiele bezieht.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Landratsgesetzes werden die Forderungen der Motionen inhaltlich erfüllt, weshalb die beiden Vorstösse abgeschrieben werden können.

2. Anträge

2.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, wie folgt zu beschliessen:

1. Das Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz; SGS 131) wird gemäss Beilage geändert.
2. Das Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats; SGS 131.1) wird gemäss Beilage geändert.

2.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse:

1. Motion 2025/129: Digitale Teilnahme an den Landratssitzungen
2. Motion 2025/134: Virtuelle Teilnahme an Landratssitzungen bei Mutterschaft und längerer Krankheit

Liestal, [5. Mai 2026]

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

3. Anhang

- Landratsbeschluss
- Gesetzesänderung (GS und Synopse)
- Dekretsänderung (GS und Synopse)

Landratsbeschluss

betreffend Digitale Teilnahme an Landratssitzungen; Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)

vom **Datum** wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) wird gemäss Beilage geändert.
2. Das Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird gemäss Beilage geändert.
3. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.
4. Die Motion 2025/129 «Digitale Teilnahme an den Landratssitzungen» wird abgeschrieben.
5. Die Motion 2025/134 «Virtuelle Teilnahme an Landratssitzungen bei Mutterschaft und längerer Krankheit» wird abgeschrieben.

Liestal, **Datum** wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Reto Tschudin

Die Landschreiberin:

Heer Dietrich